

#### **VERORDNUNG**

GZ.: A 14-006863/2018

# 04.32.0 Bebauungsplan "Wiener Straße/Pflanzengasse/Neubaugasse"

IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.03.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.32.0 Bebauungsplan "Wiener Straße/Pflanzengasse/Neubaugasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 117/2017, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

## § 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) geschlossene Bebauung, gekuppelte Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

#### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Der "Bauplatz A" umfasst die Grundstücke 1617/2, 1619, 1625, 1631, 1632 und 1633 der KG Lend mit einer Gesamtbruttofläche laut Grundbuch von 10.268 m².
- (2) Für den Bauplatz A gilt: die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten.
- (3) Für die Bauplätze im übrigen Gebiet gilt: Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes zulässig.
- (4) Für die Liegenschaft Neubaugasse 53 (Grundstück Nr. 1614) wird der Bebauungsgrad mit maximal 0,35 (ohne Balkone gerechnet) festgelegt.
- (5) Für die Liegenschaft Zeillergasse 6 (Grundstücke Nr. 1616 und 1617/1) wird der Bebauungsgrad mit maximal 0,35 (ohne Balkone gerechnet) festgelegt.

#### § 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, MINDESTBEBAUUNG

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.
- (3) Bei Neubebauungen sind jedenfalls die Baufluchten entlang der Wiener Straße und der Neubaugasse zu schließen (geschlossene Bebauung).
- (4) Entlang der Wiener Straße und entlang der Neubaugasse ist die Bebauung mindestens 2-geschossig auszubilden.

## § 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschosse, die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen (Firsthöhen) und die Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdach-konstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z. B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Für extensiv begrünte Flachdächer ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
- (6) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (7) Die Penthouse-Rücksprünge sind laut Eintragung im Plan mit mindestens 2,00 m, 2,20 m bzw. 6,00 m durchzuführen.
- (8) Vordächer über den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glasdächer bis maximal 1,50 m Breite zulässig.
- (9) Dachterrassen, sowie Aufbauten (Kollektoren, Solarpaneele, Kühl- und Lüftungsgeräte, Stiegenaufgänge und dgl. ausgenommen geringfügige Liftüberfahrten) über den 6-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

#### § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig. Über die Baufluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig. Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe und darüber sind bei Gebäuden mit Satteldächern nicht zulässig.
- (3) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,50 m.
- (4) Entlang der Neubaugasse ist die straßenseitige Ziegel-Klinker-Fassade der dortigen Halle zu erhalten und in eine Neubebauung miteinzubeziehen.

- (5) Zugänge und Zufahrten von der Neubaugasse in die Hofbereiche sind durch schallabschirmende Tore und Türen zu schließen.
- (6) Haustechnikanlagen und sonstig Geräte im Freien sind mit einem Schichtschutz (Lamellen, Lochblech und dgl.) zu versehen.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, GEHSTEIGE

- (1) Oberirdische Kfz-Stellplätze sind nicht zulässig.
- (2) Auf Bauplätzen über 800 m² sind für Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (3) Für den Bauplatz A gilt: Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 80 100 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze und gelten unter der Voraussetzung eines Abschlusses eines Mobilitätsvertrages mit der Stadt Graz.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (6) Für den Bauplatz A ist eine gebündelte Zufahrt entlang der Wiener Straße zu errichten.
- (7) Bei Neubauten sind alle auf dem Bauplatz bestehenden oberirdischen Pkw-Stellplätze zu entfernen und durch eine Grünfläche zu ersetzen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Für den Bauplatz A gilt: die Hofbereiche sind mit einer "parkartigen Begrünung" auszubilden. Diese ist auf Dauer zu erhalten. Die Längsfassaden des Gebäudes Wiener Straße 10 (Schell Collection Schlüsselmuseum) sind teilweise zu begrünen. Detailliertes ist im folgenden Bauverfahren festzulegen.

## Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,00 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Für hochstämmige und mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.

#### PKW-Abstellflächen

(6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Für Baumpflanzungen ist die Vegetationsschicht zumindest punktuell auf 1,0 m bzw. 1,5 m zu erhöhen.

## **Sonstiges**

(7) Im Bauverfahren sind Außenanlagenpläne einzureichen.

## § 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN

- (1) Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen zulässig.
- (2) Beim bestehenden Gebäude Wiener Straße 10 (Schell Collection Schlüsselmuseum) ist ein Umbau oder eine Begrünung der Fassaden und der Dachzone zulässig. Zubauten oder eine Änderung der Museums-Nutzung sind jedoch nicht zulässig.

#### § 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nur im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß zulässig.
- (3) Werbeeinrichtungen auf Brandwänden sind nicht zulässig.
- (4) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig ausgenommen etwaige Lärmschutzwände.

#### § 11 INKRAFTTRETEN

(Mag. Siegfried Nagl)

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.03.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:		